

Anspruchsvoraussetzungen und Antragstellung (II)


Zur Hilfebedürftigkeit

„Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“ - § 9 Abs. 1 SGB II

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners* zu berücksichtigen - § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II.



*  Das heißt, in die „Einsatzgemeinschaft“ sind auch Stiefeltern, Lebenspartner und sonstige Partner in Bezug auf die Kinder des jeweiligen Ehepartners, Lebenspartners oder sonstigen Partners einbezogen!



Achtung!

Dies gilt aber nicht für ein Kind, das schwanger ist oder sein leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut - § 9 Abs. 3 SGB II.

Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde - § 9 Abs. 4 SGB II.

Wenn ein Hilfebedürftiger in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten lebt, wird vermutet, dass er von ihnen Leistungen erhält,

soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann- § 9 Abs. 5 SGB II.

Die Bedarfsgemeinschaft und die Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten

Eine alleinstehende erwerbsfähige Person, die nach dem SGB II leistungsberechtigt ist, wird im Gesetzestext als „erwerbsfähiger Leistungsberechtigter“ bezeichnet. Wenn mehrere Personen mit wenigstens einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem Haushalt zusammenleben, kann es sich dabei um eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II oder um eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II handeln. Das Gesetz knüpft daran unterschiedliche Rechtsfolgen.

Wer gehört zu einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II?:

Zu einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a. die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b. die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
 - c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich in einer Bedarfsgemeinschaft auch mehrere erwerbsfähige Leistungsberechtigte befinden können.

Zu 3. – Zuordnung von Partnern zur Bedarfsgemeinschaft

Unter diesem Punkt werden alle Partnerschaften erfasst, bei denen es sich nicht um dauernd getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner handelt, und zwar unabhängig vom Geschlecht, also: eheähnliche Partnerschaften und alle homosexuellen Partnerschaften, die nicht eingetragen sind. Dazu enthält der mit dem Fortentwicklungsgesetz 2006 neu eingefügte Abs. 3a des § 7 SGB II folgende Regelung:

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die gesetzliche Vermutung greift, wenn eines der vier Indizien vorliegt. Damit ist eine Beweislastumkehr verbunden: die Betroffenen müssen die gesetzliche Vermutung, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, entkräften, wenn eines der vier Indizien vorliegt.

Beispiel:

Frau A, alleinerziehend mit einem 5-jährigen Kind, wohnt seit drei Jahren in einer Wohngemeinschaft mit Herrn B zusammen. Man teilt sich die Miete, die damit günstiger im Vergleich zur Miete bei zwei Wohnungen ist. Aber ansonsten führt Frau A mit ihrem Kind ihren eigenen Haushalt, ebenso Herr B. Die gesetzliche Vermutung greift nicht, weil keine gemeinschaftliche Haushaltsführung vorliegt und damit auch kein Zusammenleben im Sinne von § 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II.

Zu 4. - Besonderheiten bei der Zuordnung von Kindern zur Bedarfsgemeinschaft

Neben den aus dem Gesetz zu erschließenden Voraussetzungen

- das Kind ist verheiratet,
- das Kind hat das 25. Lebensjahr vollendet,
- das Kind kann seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten

führen die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Stand 21.08.2017, Rn. 7.77 ff., aus, um Konkurrenzsituationen der Zuordnung zu vermeiden:

Ein Kind gehört auch **nicht** zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, wenn

- es mit einem Partner im Haushalt der Eltern lebt
- es mit einem Partner und mit seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern lebt,
- es erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat. *

(Für ein nicht erwerbsfähiges Kind mit eigenem Kind gilt, dass es in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern verbleibt, sein Kind aber nicht zu der Bedarfsgemeinschaft gehört, dieses hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.)

In diesen Fällen bildet das Kind mit seinem Kind und / oder Partner eine eigene Bedarfsgemeinschaft.



Achtung:

Aus dem Vorherstehenden ergibt sich, dass es wichtig ist, darauf zu achten, dass ein eigener Leistungsantrag gestellt wird

- von Kindern in der Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern, wenn sie das 25. Lebensjahr vollenden und
- Kindern jeglichen Alters, die mit den Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber selbst ein Kind bekommen.

* In einer interessanten Entscheidung ➤ BSG, Entscheidungen vom 17.07.2014, B 14 AS 54/13 R , es ging hier um die Zuordnung von Kindergeld beim Zusammenleben von Mutter, volljähriger Tochter und minderjähriger Enkelin, alle hilfebedürftig, in einem Haushalt, hat sich das BSG auch mit der Frage beschäftigt, wer mit wem eine Bedarfsgemeinschaft bildet. Das BSG sieht hier auch die Möglichkeit einer 3-Generationen-BG. Weil die Beantwortung dieser Frage letztlich nicht entscheidungserheblich war, wurde die Entscheidung offen gelassen. Es kann aber sehr gut sein, dass sich die oben aufgezeigte Auffassung der Bundesagentur für Arbeit und damit die bisherige Praxis der Jobcenter verändern könnte.

Wann handelt es sich um eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II?

Keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine Haushaltsgemeinschaft liegt beispielsweise vor im Verhältnis von:

- Kindern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, zu ihren Eltern oder einem Elternteil, mit denen / dem sie in einem Haushalt zusammenleben und umgekehrt,
- minderjährigen und/oder volljährigen Geschwistern zueinander, die in einem Haushalt leben,
- Großeltern/teilen zu ihren Enkeln, mit denen sie in einem Haushalt zusammenleben und umgekehrt.

In diesen und anderen Fällen besteht zwischen den beteiligten Personen aber ein Verwandtschaftsverhältnis oder ein Schwägerschaftsverhältnis; hier handelt es sich dann um eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II.

Kleine Klärung der Begriffe Verwandte und Verschwägte nach dem BGB:

- *Verwandte sind nach § 1589 BGB Personen, deren eine von der anderen abstammt (z.B. Großeltern – Eltern – Kinder) oder die von derselben dritten Person abstammen (z.B. Geschwister, Nefte/Nichte, Onkel/Tante).*
- *Verschwägte sind nach § 1590 BGB die Verwandten des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners (z.B. Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin, Stiefkinder). Die Schwägerschaft besteht auch nach Auflösung der Ehe weiter.*

Die Wohngemeinschaft

„Klassische“ Wohngemeinschaften bilden z.B. junge Leute, die sich eine Wohnung teilen, wobei aber jeder für sich allein wirtschaftet. Hier handelt es sich weder um eine Bedarfs-, noch um eine Haushaltsgemeinschaft, Einkommen und Vermögen der Mitbewohner spielen also keine Rolle, wenn einer SGB II-Leistungen benötigt.

In einer Wohngemeinschaft gilt jeder Einzelne, der hilfebedürftig ist, als leistungsberechtigte Person und hat damit einen eigenen Anspruch auf den Regelbedarf und die Miete bis zur Angemessenheitsgrenze.



Aus der Praxis:

Wenn nur 2 Personen in einer Wohngemeinschaft leben, gibt es häufig Probleme, weil das Jobcenter eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vermutet, die Vermutung muss dann widerlegt werden. Da oft nur eine Person z.B. die komplette Miete an den Vermieter überweist, ist es gut, wenn der 2. Bewohner seinen Anteil nicht bar, sondern durch einen Dauerauftrag dem anderen überweist, das legt eine getrennte Haushalts- und Wirtschaftsführung nahe.

Beispiele zum Thema Bedarfsgemeinschaft

Beispiel 1:

Herr und Frau G. leben mit ihren 3 gemeinsamen Kindern zusammen, die 6, 10 und 13 Jahre alt sind.

Beispiel 2:

Herr und Frau G. trennen sich, Herr G. zieht aus.

Beispiel 3:

Nach 1 Jahr findet Frau G. einen neuen Partner, Herr L. zieht bei ihr mit seinem 16-jährigen Sohn ein.

Beispiel 4:

Herr und Frau K. wohnen mit ihren 23 und 25 Jahre alten Kindern zusammen.

Variante

Die 23-jährige Tochter hat das Studium der Sozialarbeit abgeschlossen und sofort eine Stelle gefunden. Ihr Anfangsgehalt beträgt 1.800 Euro Brutto. Da sie sich „im Hotel Mama “ ganz wohl fühlt, will sie zu Hause wohnen bleiben.

Beispiel 5:

Im Haushalt wohnen Frau P., die 17-jährige Tochter Monica, die selbst Mutter eines 1-jährigen Sohnes ist und die Oma von Monica.

Beispiel 6:

Frau D. und Herr T. sind die Eltern des 3-jährigen Manuel. Kurz nach seiner Geburt haben sie sich getrennt. Sie üben das gemeinsame Sorgerecht aus und Manuel lebt jeweils 1 Woche bei seiner Mutter und 1 Woche bei seinem Vater.